

3555/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3566/J - NR/1998, betreffend die Umsetzung des parlamentarischen Auftrages zur Vereinfachung der verkehrspsychologischen Untersuchung zur Erlangung eines Mopedausweises ab 15 Jahren im Interesse der Verkehrssicherheit, die die Abgeordneten J. Schuster und Kollegen am 22. Jänner 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. u. 2. Wann, Herr Bundesminister, planen Sie - entsprechend des einstimmigen Auftrages aller Abgeordneten des Nationalrates und im Interesse zahlreicher Jugendlicher - die Gesundheitsverordnung zum Führerscheingesetz dahingehend zu ändern, daß die Kosten der verkehrspsychologischen Untersuchung auf ein für Jugendliche finanzierbares Maß gesenkt werden und die Art der Untersuchung im Interesse der Jugendlichen und der Verkehrssicherheit vereinfacht wird? Ist Ihnen bekannt, daß bei den Verkehrsbehörden zahlreiche Jugendliche einen Antrag auf Ausstellung eines Mopedausweises stellen wollen, aber aus finanziellen Gründen auf die Änderung Ihrer Verordnung warten?

Antwort:

Die entsprechende Novelle zur Führerscheingesetz - Gesundheitsverordnung ist am 17. Februar in Begutachtung gegangen. Die Frist zur Stellungnahme wurde kurz gehalten um sicherzustellen, daß die Kundmachung im Bundesgesetzblatt im Frühjahr dieses Jahres erfolgen kann, also noch rechtzeitig vor Beginn jener Jahreszeit, in der Moped gefahren werden kann.

Damit ist auch sichergestellt, daß die Untersuchungen gemessen an der vom Untersucher zu erbringenden Leistung kostengünstiger sein werden.

3. Ist Ihnen bekannt, daß die Wartezeit zwischen Anmeldung einer verkehrspsychologischen Untersuchung und tatsächlicher Untersuchung beim Kuratorium für Verkehrssicherheit rund 6 Monate beträgt und somit der Mopedausweis in der Realität nicht bereits mit 15 Jahren sondern erst mit 15 1/2 Jahren erworben werden kann?

Antwort:

Daß es derzeit zu Engpässen bei den verkehrspsychologischen Untersuchungen kommt, ist mir bekannt. Aber es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es verbietet, sich zur verkehrspsychologischen Untersuchung bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres anzumelden, sodaß diese trotz Wartezeit kurz nach dem 15. Geburtstag stattfinden kann.

4. Was gedenken Sie gegen diese Tatsache zu unternehmen, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, daß bereits 15 - Jährige einen Mopedausweis erlangen können?

Antwort:

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, daß in besonderen Ausnahmefällen 15 - jährige den Mopedausweis erlangen können, wenn für sie dadurch erhebliche Erleichterungen eintreten und die Sicherheit des Jugendlichen gewährleistet ist. Es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, daß in sämtlichen Gebieten Österreichs generell alle Jugendlichen ab dem 15. Lebensjahr Mopedfahren, und sicherlich nicht jene, die ihr eigenes Leben durch jugendlichen Übermut und Risikobereitschaft in Gefahr bringen könnten. Deswegen wurde in der Novelle zur Gesundheitsverordnung die verkehrspsychologische Untersuchung genau auf diese Punkte abgestimmt, sodaß die Kosten hierfür um die Hälfte gesenkt werden können.